

Gesellschaftsvertrag der Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH

Präambel

Die Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH wird mit dem Zweck gegründet, im Zuge weiterer Strukturplanung das Areal der ehemaligen Papierfabrik Zanders als städtebauliches Schwerpunktprojekt der Stadt Bergisch Gladbach und als Teil des Bereichs „Südliche Innenstadt“ zu reaktivieren und verschiedenen stadtentwicklungsförderlichen Nutzungszwecken zuzuführen. Die Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH wird hierbei den Prozess entwickeln und gestalten und die mit der Neu- und Umnutzung des Geländes verbundenen Prozesse vorantreiben und durchführen. Dabei wird die Projektgesellschaft diese Tätigkeiten im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach als der Eigentümerin der Fläche ausführen.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Gesellschaftsvertrag der Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH geschlossen, deren Stammkapital von der Stadt Bergisch Gladbach gehalten wird und die durch die gesellschaftsvertragliche Gestaltung der unmittelbaren, institutionalisierten, umfassenden Kontrolle der Stadt Bergisch Gladbach untersteht.

§ 1 Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.
- (3) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Sie ist jedoch aufgrund der Erfüllung ihres Zwecks mit Ablauf des Jahres aufzulösen, in dem die Stadtumbaumaßnahme des ehemaligen Zanders-Geländes baulich durchgeführt und rechnerisch abgeschlossen ist.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Vorbereitung und Durchführung der Konversion des ehemaligen Zanders-Geländes im Stadtzentrum von Bergisch Gladbach und dessen Vernetzung mit den weiteren Bereichen der Innenstadt von Bergisch Gladbach im Einklang mit kommunalen Nachhaltigkeits- und Stadtentwicklungszielen.

- (2) Die Gesellschaft betreibt alle Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Insbesondere veranlasst sie die Investitionen und besorgt die Koordination aller mit der Planung, Gestaltung, dem Bau und der Durchführung der Stadtumbaumaßnahme befassten Behörden, Dienststellen Verbänden, Firmen und sonstigen juristischen sowie natürlichen Personen. Bei der Durchführung von Bau- und Bauträgermaßnahmen bedient sich die Gesellschaft Dritter.
- (3) Zwischen der Gesellschaft und der Stadt Bergisch Gladbach wird ein Dienstleistungsvertrag geschlossen, der die Schnittstellen und jeweiligen Zuständigkeiten für die erfolgreiche Konversion des Areals definiert.
- (4) Zur Durchführung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft mit anderen Gesellschaften, Institutionen und Personen in Vertragsbeziehungen eintreten.
- (5) § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist zu beachten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils 1,00 Euro. Das gesamte Stammkapital ist durch Leistung von Geld zu erbringen.
- (2) Das gesamte Stammkapital wird bei Gründung der Gesellschaft von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen. Die Stadt Bergisch Gladbach erbringt die auf das Stammkapital zu leistende Stammeinlage durch die Einzahlung in Höhe von 25.000,-- Euro.
- (3) Auf die Geschäftsanteile sind sofort 100 % des jeweiligen Nennbetrages in bar einzuzahlen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- 1. Gesellschafterversammlung
- 2. Aufsichtsrat
- 3. Geschäftsführung

§ 5 Entwicklungsbeirat

- (1) Wegen der herausgehobenen Bedeutung der Entwicklung des Zanders-Areals, und der städtebaulichen und stadtentwicklungstechnischen Komplexität des Vorhabens, welche in anderen Kommunen in Deutschland bereits erfolgreich realisiert werden konnten, soll der Geschäftsführung bzw. den Gesellschaftsorganen ein aus kundigen Experten/Expertinnen bestehender Entwicklungsbeirat zur Seite gestellt werden. Ziel ist hierbei, Erfahrungswerte und Expertise für das Gelingen des Projektes zu sichern und gleichzeitig Wirkung über Bergisch Gladbach hinaus zu erzeugen und zu nutzen. Schlüsselorganisationen sollen im Entwicklungsbeirat vertreten sein.
- (2) Ein Entwicklungsbeirat soll berufen werden. Die Mitglieder werden vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin in Absprache mit der Geschäftsführung benannt und sollen mindestens halbjährlich zu turnusmäßigen Beratungen mit der Geschäftsführung zusammenkommen. Sowohl der Gesellschafterversammlung als auch dem Aufsichtsrat ist über diese Sitzungen zu berichten.
- (3) Den Mitgliedern des Entwicklungsbeirates wird eine angemessene Aufwandsentschädigung pro Sitzung des Entwicklungsbeirates gewährt.

§ 6 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - c) eine Abtretung, Verpfändung von und Nießbrauchbestellung an Gesellschaftsanteilen,
 - d) den Beitritt neuer Gesellschafter,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, und die Verwendung des Ergebnisses bzw. Abdeckung eines Verlustes
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - g) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, Mitglieder des Aufsichtsrates oder den Gesellschafter und die Wahl von

Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung,

- i) die Festsetzung etwaiger Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1),
 - j) eine Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten,
 - k) die Bestellung, Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung der Gesellschaft,
 - l) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG),
 - m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - n) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - o) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellen- bzw. Personalbedarfsplan) und der mittelfristigen Finanzplanung.
- (3) Die finanzielle Abwicklung der eigentlichen Investitionsmaßnahme im Rahmen des Projektes bleibt im Rahmen des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach jährlich zu etatisieren.

§ 7 Verfahren in der Gesellschafterversammlung

Der Vertreter und die Vertreterin bzw. die Vertreter/Vertreterinnen der Gesellschafterin üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte einheitlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie berücksichtigen die strategischen Ziele der Stadt Bergisch Gladbach und wirken darauf hin, dass die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung der Stadt Bergisch Gladbach in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung und Beachtung finden. Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung haben im Fall von weisungspflichtigen Geschäftsvorfällen im Sinne des Beteiligungscontrollingkonzeptes nach der Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag vor der Beschlussfassung eine Weisung des zuständigen politischen Gremiums der Stadt einzuholen. Darüber hinaus stellt die Gesellschafterversammlung bei Sachverhalten, die kommunalpolitische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen städtischen Stellen sicher.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Vertreter des Gesellschafters. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Mit Zustimmung aller Vertreter/Vertreterinnen/des Vertreters und der Vertreterin des Gesellschafters kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, , die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Vertreter/eine Vertreterin der Gesellschafterin oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (6) Die Geschäftsführung übersendet die Einladungsdokumente und Protokolle zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, den Wirtschaftsplan, das unterjährige Berichtswesen, den Jahresabschluss sowie alle weiteren relevanten Gesellschaftsunterlagen zeitnah und direkt an das Zentrale Controlling der Stadt Bergisch Gladbach. Das Zentrale Controlling ist berechtigt, Fragen, die sich z.B. bei der Erstellung von Stellungnahmen ergeben, direkt mit der Geschäftsführung zu erörtern.

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich gestellt worden sind.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege (Telefax, E- Mail, etc.) gefasst werden, sofern sich alle

Gesellschaftervertreter/ Gesellschaftervertreterinnen/ der
Gesellschaftervertreter und die Gesellschaftervertreterin oder im
Verhinderungsfall deren jeweiliger Stellvertreter/jeweilige Stellvertreterin mit
einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären und sich daran
beteiligen.

- (3) Über die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Vertretern/Vertreterinnen/dem Vertreter und der Vertreterin der Gesellschafterin und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden in Kopie zu übersenden ist.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern:
- a) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach als geborenem Mitglied des Aufsichtsrates oder ein von ihm vorgeschlagenes Mitglied Verwaltungsvorstandes,
 - b) 20 sachkundigen Mitgliedern.

Die sachkundigen Mitglieder werden durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach bestellt. Diesen können Weisungen nach § 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW erteilt werden.

- (2) Die REGIONALE 2025 Agentur/der Region Köln/Bonn e.V. und weitere, noch zu bestimmende Behörden, Körperschaften bzw. Gesellschaften entsenden jeweils einen ständigen Vertreter/eine ständige Vertreterin mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat nach Absatz (1) wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen/einen Stellvertreter und eine Stellvertreterin.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und endet mit deren Ablauf. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit durch Beschluss des Rates abberufen werden. Eine Ersatzwahl erfolgt für die restliche Amtsdauer des/der Abberufenen.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates - im Falle der/des Vorsitzenden an deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin - niederlegen. Das so ausgeschiedene Mitglied ist nach den Regeln der Absätze 4 und 5 zu ersetzen.
- (7) Die Höhe einer etwaigen Vergütung für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nach Absatz (1) legt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Auf die Vorschriften des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzlich alle Angelegenheiten vor, die einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Im Hinblick auf die frühzeitige Unterrichtung des Rates über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gilt § 113 Abs. 5 GO NRW. Darüber hinaus stellt der Aufsichtsrat bei Sachverhalten, die kommunalpolitische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen städtischen Stellen sicher.
- (4) Der Aufsichtsrat berücksichtigt die strategischen Ziele der Stadt Bergisch Gladbach und wirkt darauf hin, dass die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung der Stadt Bergisch Gladbach in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung und Beachtung finden. Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat haben im Fall von weisungspflichtigen Geschäftsvorfällen im Sinne des Beteiligungscontrollingkonzeptes nach der Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag vor der Beschlussfassung eine Weisung des zuständigen politischen Gremiums der Stadt einzuholen.
- (5) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Einzelfall Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen, an die Mitglieder des Aufsichtsrates, an die Vertreter/Vertreterinnen/den Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin und die Geschäftsführung in Kopie zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind.
- (9) Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:
- a) Zustimmung zur Bestellung von weiteren Geschäftsführen/ Geschäftsführerinnen und Prokuristen, wobei die Zustimmung nur im Innenverhältnis der Gesellschaft einzuholen ist; die Bestellung beziehungsweise die Erteilung der Prokura sind unabhängig von dem Vorliegen der Zustimmung wirksam, so dass diese dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist;
 - b) Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Bruttogehalt von mehr als € 50.000 p.a. (wertgesichert anhand des Verbraucherpreisindex für Deutschland ab 2024), sofern diese Position nicht bereits im Wirtschaftsplan des aktuellen Jahres vorgesehen ist. Es bleibt der jederzeitigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten, diese Grenze zu ändern, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf;
 - c) Beratung der Finanz- und Wirtschaftsplanung für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Entscheidung über Planungen und Investitionen Im Rahmen des Förder- und Finanzierungskonzeptes
 - e) Entscheidungen über alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere die Vergabeermächtigung über Aufträge und Verträge, die eine Wertgrenze von 1.500.000,00 € überschreiten.
 - f) Beratung und Entscheidung über Strategie und Maßnahmen der Projektkommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung
 - g) Beratung und Empfehlung von Verfahren zur Vorbereitung und zum Abschluss von Grundstücksvergaben sowie von Vermietungen/Verpachtungen im Projektgebiet.

Bei Entscheidungen im Sinne der Buchstaben d) - f) ist § 15 (5) S. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich, Sitzungen ab. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden/die Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen unter Angabe der Tagesordnung. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form (Telefax, E- Mail, etc.) mit einer Frist von einer Woche ergehen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 10 (1), darunter der/die Vorsitzende bzw. einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, in der Sitzung zugegen ist.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Im Falle der Abwesenheit kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch einen Beauftragten/eine Beauftragte überreichen lässt. Der/die Beauftragte muss Aufsichtsratsmitglied nach § 10 (1) sein. Die Beauftragung gilt nur für die jeweilige Sitzung und ist dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich vor Beginn der Sitzung vorzulegen
- (4) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung nach dem Ermessen seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder elektronischer (Telefax, E-Mail, etc.) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden - im Verhinderungsfall eines/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen - und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes nach § 10 (1) selbstständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nichtöffentlich. Über vertrauliche Angelegenheiten haben die Mitglieder auch über die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Vertreter/Vertreterinnen/der Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Anstellungsverträge bzw. Dienstverträge von Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen bzw. deren Änderung werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung nach Zustimmung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin geschlossen.
- (5) Die Geschäftsführung darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates auch nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder

Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder persönlich haftender Gesellschafter/haftende Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

- (6) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sind diese stets einzeln berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.
- (7) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrats. Sie soll sich bei ihren Entscheidungen auch an gesamt kommunalen Zielen orientieren.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme Teil, sofern die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat nichts anderes beschließen.
- (9) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin halbjährlich – wenn die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen - schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist unverzüglich Bericht zu geben.
- (10) Die Geschäftsführung soll dem Gedanken des „Compliance“ und des „Corporate Compliance“ Rechnung tragen sowie das Chancen- und Risikomanagementsystem und das innere Kontrollsystem fortentwickeln.
- (11) Die Geschäftsführung hat die Regelung der jeweils aktuellen Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zum Investitionscontrolling anzuwenden und zu beachten.
- (12) Die Geschäftsführung ist gegenüber den Mitgliedern des Rates auskunftspflichtig im Sinne des § 113 Abs. 5 GO NRW.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Gesellschaft ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Anforderungen des § 109 GO NRW zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Vertreter/Vertreterinnen/der Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der

Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan.

- (3) Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar.
- (4) Der Finanzplan ist mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.
- (5) Wirtschaftsplan und Finanzplan sind durch den Aufsichtsrat zu beraten und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Betätigung der Gesellschaft hat sich im Rahmen der genehmigten und mit der Gesellschafterin im Vorfeld von jeweiligen Haushaltsplanberatungen abgestimmten Wirtschaftsplanungen zu bewegen.

§ 16 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem zu betreiben, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden. Die Form des Berichtswesens ist mit dem Fachbereich 2 Finanzen der Stadt Bergisch Gladbach abzustimmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) gemäß der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
Sämtliche für die Gesellschaft tätigen Personen sind verpflichtet, die für sie jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben des § 108 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich der Gesellschaftsversammlung vorzulegen.

- (8) Nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 ff. HGB anzuwenden.

Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG).

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Veröffentlichungen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus im Einzelfall beschließen.

§ 18 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
- a) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4,
 - b) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Geschäftsführung Liquidator mit ihrer bisherigen konkreten Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 19 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt die Stadt Bergisch Gladbach.

Zum Gründungsaufwand gehören die Kosten der notariellen Beurkundung und die Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung.

§ 20 Leistungsaustausch mit der Gesellschafterin

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin ist so zu führen, dass insbesondere steuerliche Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden.

Sämtliche Planungen, Baumaßnahmen und sonstige erforderliche Maßnahmen sind im Benehmen auf Basis des Dienstleistungsvertrages mit den jeweils sach- und fachkompetenten Fachbereichen der Stadt Bergisch Gladbach durchzuführen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) sinngemäß an (§ 2 Absatz 3 LGG).
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungswürdige Lücke offenbar wird.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden oder nach dem Gesetz der notariellen Beurkundung bedürfen, der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.